

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.03.1980

Geschäftszahl

1121/79

Rechtssatz

Die Regelung der Prostitution gehört der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, soweit die Regelung der Abwehr von Gefahren dient, die der Sittlichkeit drohen, zum Tatbestand "Sittlichkeitspolizei" des Art 118 Abs 3 Z 8 B-VG. Die Sittlichkeitspolizei fällt in die Gesetzgebungszuständigkeit und Vollziehungszuständigkeit der Länder nach Art 15 Abs 1 B-VG. Zur Bestrafung von Übertretungen ortspolizeilicher Regelungen der Sittlichkeitspolizei ist daher in 1. Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde und in 2. Instanz die Landesregierung zuständig (Hinweis VfGH E 1.12.1978, B 512-516/78, VfSlg 7960/76).